

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 19 (1921)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer :
Aufklärung

Autor: Lattmann, H. / Habisreutinger, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geregelt. Der Grundstückverkehr wird mit den nach diesem Aufnahmeverfahren erhaltenen Plänen sehr erleichtert; die Grundeigentümer werden mit diesen Plänen vertraut und erlangen so leicht das Verständnis für eine Verbesserung der Feldeinteilung.

Eine Kommission aus Delegierten der interessierten Sektionen unter Zuzug der Herren Kantonsgeometer soll beförderlichst die ganze Materie studieren und die nötigen Schritte bei den betreffenden Regierungen und beim eidgenössischen Grundbuchamt unternehmen. Präsident, Baumgartner wird die Einladungen für die erste Zusammenkunft erlassen. Ende 18 Uhr.

Horgen, 1. Mai 1921.

Der Sekretär: *Henri Huber.*

Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer.

A u f k l ä r u n g.

Wir fühlen uns veranlaßt, über den Stand der Verhandlungen betreffend Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Grundzügen eine kurze Orientierung zu geben. Es ist dies um so eher nötig, da wir konstatieren mußten, daß von interessierter Seite die Aufklärung nicht den Tatsachen entsprechend stattgefunden hat.

Die Konferenz wurde am 7. März abgehalten, unter dem Vorsitze von Herrn Professor Dr. Guhl, Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, in Anwesenheit der Herren E. Röthlisberger, eidgenössischer Vermessungsinspektor, J. Baltensperger, Adjunkt des eidgenössischen Vermessungsinspektors, Vertretern des Zentralvorstandes und der beiden Gruppen. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind folgende: Arbeitszeit 50 Stunden pro Woche im Bureau und 52 Stunden pro Woche im Felde, als Jahresmittel. Lohnsätze:

1. Jahr (Patentjahr)	4200. —	2. Jahr	4800. —
3. »	5400. —	4. »	6200. —
5. »	6900. —	6. »	7600. —

Diese Ansätze haben Bezug auf Gebiete mit den billigsten

Lebensverhältnissen und steigern sich in teuren Gegenden entsprechend. Die Feldzulage am Wohnort wird auf Fr. 4. —, auswärts auf Fr. 5. — für Ledige und Fr. 7. — für Verheiratete festgesetzt.

Diese Einigung wurde erzielt mit dem einzigen Vorbehalte, daß die Grundbuchgeometer von der Pflicht der Arbeitslosenfürsorge befreit werden. In bezug auf Krankheit, Ferien etc. stimmen die Vereinbarungen im wesentlichen mit dem Entwurf des Gesamtarbeitsvertrages überein. Die Abmachungen gelten rückwirkend auf 1. April.

Leider konnte die Ratifikation des Gesamtarbeitsvertrages bis heute noch nicht erwirkt werden, weil die Vertreter des S. V. P. G. entgegen ihrer Zustimmung anlässlich der Konferenz, die Annahme der Abmachungen der Generalversammlung nicht empfehlen. Als Grund erklärte Herr Werffeli unbegreiflicherweise an der Versammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen vom 30. April, daß der gemachte Vorbehalt nicht die Arbeitslosenfürsorge betreffe, sondern die Zusicherung des Bundes über Anerkennung der vom S. V. P. G. aufgestellten Unkostenkalkulation. Dieser letztere Vorbehalt wurde an der Konferenz gestellt, aber im Verlaufe derselben zurückgezogen und ist deshalb gegenstandslos. Die nachträgliche Wiedergeltendmachung des erledigten Vorbehaltes stellt die Ergebnisse der Konferenz in Frage und kann unseres Erachtens nur dem schlechten Willen zur Lösung der brennenden Fragen zugeschrieben werden. Dies scheint uns um so mehr der Fall zu sein, als logischerweise die Unkostenfrage von der Gehaltsfrage des Angestellten vollständig unabhängig ist. Eine solche Tendenz der Verzögerung ist sehr bedauerlich und kann weder der einen, noch der andern Seite von Nutzen sein, sei es in materieller oder in moralischer Hinsicht.

Wir bedauern auch, daß das Protokoll über die Verhandlungen vom Zentralvorstand nicht veröffentlicht worden ist, da dadurch unliebsame Zwischenfälle vermieden worden wären.

Schweizerischer Verband angestellter Grundbuchgeometer,

Der Präsident: *E. Habisreutinger.* Der Aktuar: *H. Lattmann.*
